



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. April 1988	Nummer 17
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
79023	29. 12. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- wald.	268
79023	30. 12. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Körper- schaftswald	295

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 15. 3. 1988.	317
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 7 v. 10. 3. 1988.	318
	Nr. 8 v. 11. 3. 1988.	318
	Nr. 9 v. 16. 3. 1988.	318

I.

79023

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung forstlicher Maßnahmen
im Privatwald**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 29. 12. 1987 –
IV A 3 40 – 00 – 00.30

1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt auf der Grundlage der §§ 10 Abs. 2 und 13 Abs. 2 des Landesforstgesetzes – LFoG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546/SGV. NW. 790) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die unter Nummer 2 aufgeführten forstlichen Maßnahmen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung**2.1 Waldbauliche Maßnahmen zur Eindämmung der neuartigen Waldschäden**

- 2.1.01 Wiederaufforstung von Flächen, deren Bestockung aufgrund der neuartigen Waldschäden nicht mehr lebensfähig war und bei deren Einschlag es sich nicht um eine normale Endnutzung gehandelt hat.
- 2.1.02 Nachbesserung von Flächen gemäß Nummer 2.1.01, wenn mehr als 40% der Pflanzen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen ausgefallen sind.
- 2.1.03 Erstmaliger Gatterbau für Kulturen nach den Nummern 2.1.01 und 2.1.08 und für Naturverjüngungen in Beständen, die durch neuartige Waldschäden lückig geworden oder verlichtet sind.
- 2.1.04 Erstmalige mechanische Jungwuchspflege bis zum Eintritt des Bestandesschlusses in Kulturen (außer Fichtenkulturen) nach den Nummern 2.1.01 und 2.1.08 und in Naturverjüngungen.
- 2.1.05 Erstmalige Bestandespflege in geschädigten Jungbeständen (außer in Pappelreinbeständen) zur Stabilisierung der Bestandesstruktur
- bei den Baumartengruppen Fichte und Douglasie bis zum Bestandesalter 30 Jahre,
 - bei den Baumartengruppen Kiefer und Lärche sowie bei Laubholz bis zum Bestandesalter 50 Jahre,
- sofern sie regelmäßig nicht früher als 5 Jahre nach der erstmaligen Bestandespflege erfolgt.
- 2.1.06 Zweite Bestandespflege in geschädigten Jungbeständen (außer in Pappelreinbeständen) zur Stabilisierung der Bestandesstruktur
- bei den Baumartengruppen Fichte und Douglasie bis zum Bestandesalter 30 Jahre,
 - bei den Baumartengruppen Kiefer und Lärche sowie bei Laubholz bis zum Bestandesalter 50 Jahre,
- sofern sie regelmäßig nicht früher als 5 Jahre nach der erstmaligen Bestandespflege erfolgt.
- 2.1.07 Kompensationsdüngung zur Verbesserung der Widerstandskraft der vorhandenen oder künftigen Bestände gegen neuartige Waldschäden einschließlich Boden-, Blatt- bzw. Nadelanalysen.
- 2.1.08 Voranbau, Unterbau und erstmaliges Auspflanzen von Naturverjüngungen in Beständen, die durch neuartige Waldschäden lückig geworden oder verlichtet sind.
- 2.1.09 Nachbesserung von Flächen nach Nummer 2.1.08 wenn mehr als 40% der Pflanzen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen ausgefallen sind.
- 2.1.10 Mechanische Einzelschutzmaßnahmen gegen Wild

in Kulturen nach den Nummern 2.1.01 und 2.1.08, sofern ein Gatterbau nicht wirtschaftlicher ist.

- 2.1.11 Vorbeugender Waldschutz gegen Schadorganismen und Krankheiten mit dem Ziel der Verhinderung von Sekundärschäden, die mit den neuartigen Waldschäden zusammenhängen.

2.2 Waldbauliche Maßnahmen

- 2.2.01 Erstaufforstung bisher forstlich nicht genutzter Flächen.
- 2.2.02 Umwandlung von Stockausschlagwald in Hochwald, sofern der Stockausschlagbestand nicht überführungswürdig, jünger als 60 Jahre und älter als 10 Jahre ist.
- 2.2.03 Wiederaufforstung mit Laubholz
- 2.2.04 Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen, für deren Abräumung Zuwendungen des Landes gewährt worden sind oder hätten gewährt werden können.
- 2.2.05 Wiederaufforstung mit Schwarzkiefer oder Lärche, sofern die Fläche in dem in Anlage 1 beschriebenen Immissionsgebiet liegt.
- 2.2.06 Anlage von Feldgehölzen über 0,5 ha
- 2.2.07 Nachbesserung von Flächen nach den Nummern 2.2.01 bis 2.2.06, wenn mehr als 40% der Pflanzen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen ausgefallen sind.
- 2.2.08 Erstmaliger Gatterbau für Kulturen und Naturverjüngungen (einschl. Stockausschlagbestände)
- 2.2.09 Erstmalige mechanische Jungwuchspflege bis zum Eintritt des Bestandesschlusses in Kulturen (außer Fichtenkulturen) nach den Nummern 2.2.01 bis 2.2.06, 2.2.14 und in Naturverjüngungen
- 2.2.10 Erstmalige Bestandespflege in Jungbeständen (außer in Pappelreinbeständen)
- bei den Baumartengruppen Fichte und Douglasie bis zum Bestandesalter 30 Jahre,
 - bei den Baumartengruppen Kiefer und Lärche sowie bei Laubholz bis zum Bestandesalter 50 Jahre,
- 2.2.11 Zweite Bestandespflege in Jungbeständen (außer in Pappelreinbeständen)
- bei den Baumartengruppen Fichte und Douglasie bis zum Bestandesalter 30 Jahre,
 - bei den Baumartengruppen Kiefer und Lärche sowie bei Laubholz bis zum Bestandesalter 50 Jahre,
- sofern sie regelmäßig nicht früher als fünf Jahre nach der erstmaligen Bestandespflege erfolgt.
- 2.2.12 Anlage von reihenweisen Schutzpflanzungen mit Füllholz (ohne Gehöfteinbindungen), soweit eine Förderung nach den jeweils geltenden Landschaftspflegerichtlinien nicht erfolgt.
- 2.2.13 Ästung zur Wertholzerzeugung
- 2.2.14 Voranbau, Unterbau und erstmaliges Auspflanzen von Naturverjüngungen (einschließlich Stockausschlagbeständen)
- 2.2.15 Nachbesserung von Flächen nach den Nummern 2.2.12 und 2.2.14, wenn mehr als 40% der Pflanzen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen ausgefallen sind.
- 2.2.16 Vorbeugender Waldschutz gegen Schadorganismen und Krankheiten
- 2.2.17 Waldrand- und Bestandesrandgestaltung
- 2.2.18 Mechanische Einzelschutzmaßnahmen gegen Wild in Kulturen, die gefördert worden sind oder hätten gefördert werden können – sofern ein Gatterbau nicht wirtschaftlicher ist.
- 2.3 Einsatz von Rückepferden**
- 2.3.1 Vorliefern von Holz mit Rückepferden vom Einschlagsort zur Rückeschneise
- 2.3.2 Rücken von Holz mit Rückepferden vom Einschlagsort zur Abfuhrstelle

Anlage

- 2.4 Rationalisierung des Rundholzabsatzes**
- 2.4.1** Herrichtung vorhandener Plätze sowie Erstanlage von Rundholzlagerplätzen zur Naßkonservierung von Rohholz.
- 2.4.2** Naßkonservierung, umfassend
- Anfuhr, Polterung und Umlagerungen des Holzes
 - Beschaffung, Installation und sächliche Betriebsausgaben der Beregnungsanlagen
- 2.5 Mittelfristige Betriebsplanung**
- 2.5.1** die Erstellung von Betriebsgutachten
- 2.5.2** die Erstellung von Betriebsplänen
- 2.5.3** die Vornahme von Zwischenprüfungen
- 2.6 Forstwirtschaftlicher Wegebau**
- 2.6.1** Neubau von Forstwirtschaftswegen
- 2.6.2** Erstbefestigung vorhandener Forstwirtschaftswege
- 2.6.3** Zweitbefestigung bereits befestigter Forstwirtschaftswege, wenn der forstwirtschaftliche Verkehr eine bessere Befestigung erfordert.
- 2.6.4** Neu- und Ausbau von für Forstwirtschaftswege notwendigen einfachen Brücken, Durchlässen und dgl. im Rahmen einer der vorstehenden Maßnahmen.
- 2.6.5** Regulierung (Anpassung) bestehender Bankette und Seitengräben im Rahmen einer der vorstehenden Maßnahmen
- 2.6.6** Regulierung der alten Fahrbahnen bei Zweitbefestigungen
- 2.6.7** wegebegleitende Begrünungsmaßnahmen im Rahmen einer der vorstehenden Maßnahmen.
- 2.7 Starthilfe für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse**
- 2.7.1** Erstinvestitionen, dazu zählen:
- die erstmalige Beschaffung von arbeitsbezogenen Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für Waldarbeiten;
 - die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen mit bis zu 8 Fahrgastplätzen) für den Transport von Waldarbeitern, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen;
 - die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen.
- 2.7.2** Verwaltungskosten, dazu zählen:
- Gründungskosten (z. B. Kosten der Gründungsversammlung, der Bekanntmachung, der Registereintragung);
 - Personal- und Reisekosten für die Geschäftsführung;
 - Geschäftsausgaben, Ausgaben für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte;
 - Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluß betrifft.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 3.1** Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die von der Forstbehörde anerkannt sind bzw. deren Satzung von der Forstbehörde genehmigt oder erlassen ist, wenn sie eigenverantwortlich die Maßnahmen als gemeinschaftliche Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen bei allen Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.7
- 3.2** Private Grundeigentümer bei Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.5
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 (neuartige Waldschäden)**
- Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden
- 4.1.1** für Wiederaufforstungen, wenn vor dem Abtrieb des Vorbestandes die untere Forstbehörde (Forstamt) auf Antrag des Zuwendungsempfängers festgestellt hat, daß der Abtrieb wegen der neuartigen Waldschäden erforderlich ist.
- 4.1.2** zur Kompensationsdüngung, wenn vom Forstamt die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Düngungsmaßnahme anerkannt wird; das Forstamt kann vom Antragsteller die Ergebnisse einer Boden- und/oder Blatt- bzw. Nadelanalyse verlangen.
- 4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 (waldbauliche Maßnahmen)**
- Zuwendungen für Maßnahmen außerhalb des in Anlage 1 beschriebenen Immissionsgebietes dürfen Zuwendungsempfängern i. S. der Nummer 3.2 nur gewährt werden, wenn deren Gesamtwaldeigentum in NRW 300 ha nicht übersteigt, es sei denn, der Vergleichswert der forstwirtschaftlichen Nutzung des Gesamtwaldeigentums in NRW liegt unter 100 000 DM oder die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit liegt unter 3,5 Erntefestmetern pro ha.
- 4.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.3 (Rückepferde)**
- Zuwendungen für Maßnahmen außerhalb des in Anlage 1 beschriebenen Immissionsgebietes dürfen Zuwendungsempfängern i. S. der Nummer 3.2 nur gewährt werden, wenn deren Gesamtwaldeigentum in NRW 300 ha nicht übersteigt, es sei denn, der Vergleichswert der forstwirtschaftlichen Nutzung des Gesamtwaldeigentums in NRW liegt unter 100 000 DM oder die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit liegt unter 3,5 Erntefestmetern pro ha.
- 4.4 Für Maßnahmen nach Nummer 2.4 (Rundholzabsatz)**
- Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn der Lagerplatz eine Kapazität von mindestens 6 000 Festmetern erhält und die untere Landschaftsbehörde sowie die untere Wasserbehörde der Anlage und der Naßkonservierung zugestimmt haben.
- 4.5 Für Maßnahmen nach Nummer 2.5 (Betriebsplanung)**
- 4.5.1** Zuwendungen dürfen Zuwendungsempfängern i. S. der Nummer 3.2 nur gewährt werden, wenn deren Gesamtwaldeigentum in NRW 100 ha nicht übersteigt.
- 4.5.2** Forsteinrichtungsmaßnahmen sind in Anlehnung an die „Vorschrift über Bewirtschaftungsgrundsätze und mittelfristige Betriebsplanungen im Staats- und Gemeindewald (BePla 77)“, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen. Die Maßnahmen werden nicht gefördert, soweit sie nach Nummer 4.6.4 der Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung kostenlos oder nach den Nummern 4.6.1 und 4.6.3 der Entgeltordnung zu den für Betriebe bis 100 ha ermäßigten Sätzen durchgeführt werden.
- 4.6 Für Maßnahmen nach Nummer 2.6 (Wegebau)**
- Für Maßnahmen des forstwirtschaftlichen Wegebbaus wird auf die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau - RLW 1975 -“ in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Von den Standardbauweisen für Befestigungen forstwirtschaftlicher Wege (Nr. 7.10.4 der RLW 1975) und von einer Befestigungsbreite von 3,5 m kann nur nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde in besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgewichen werden.
- 4.7 Für Maßnahmen nach Nummer 2.7 (Zusammenschlüsse)**
- Zuwendungen für Geräte, Maschinen und Fahrzeuge dürfen nur gewährt werden, wenn es sich um neue, neuzeitliche und geeignete Geräte, Maschinen oder Fahrzeuge handelt, die vom Forsttechnischen Prüfausschuß das Urteil „brauchbar“ oder „für Forstwirtschaft geeignet und zu empfehlen“ erhalten haben. Ist die Prüfung durch den Forsttechnischen Prüfausschuß noch nicht durchgeführt, ent-

scheidet die Bewilligungsbehörde endgültig über die Eignung.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

Festbetragsfinanzierung bei den Maßnahmen

nach den Nummern 2.1.01 bis 2.1.07

2.2.01 bis 2.2.11

2.3

2.5

Anteilfinanzierung bei den Maßnahmen

nach den Nummern 2.1.08 bis 2.1.11

2.2.12 bis 2.2.18

2.4

2.6

2.7

Bagatellgrenze:

5 000 DM bei Maßnahmen nach den Nummern 2.4 und 2.6

1 000 DM bei Maßnahmen nach den Nummern 2.5 und 2.7.1

500 DM bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 (ohne Nr. 2.1.07), 2.2

300 DM bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.07, 2.3 und 2.7.2

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

5.4.1 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Neuartige Waldschäden)

Für Wiederaufforstung ... (Nr. 2.1.01)

Nachbesserung ... (Nr. 2.1.02)

je ha Kulturfläche bzw. reduzierte Nachbesserungsfläche

bei Pflanzung von

5.4.1.01 Traubeneiche (mindestens 8 000 Stck/ha) 13 700 DM/ha

5.4.1.02 Stieleiche (mindestens 5 000 Stck/ha) 8 300 DM/ha

5.4.1.03 Roteiche (mindestens 5 000 Stck/ha) Hainbuche (mindestens 5 000 Stck/ha) 7 800 DM/ha

5.4.1.04 Rotbuche (mindestens 8 000 Stck/ha) 11 400 DM/ha

5.4.1.05 Roterle (mindestens 2 500 Stck/ha) Schwarzpappel/Baumweide mit Füllholz 2 000 DM/ha

(mindestens 100 Stck/ha Pappel/Baumweide – 1 000 Stck/ha Füllholz)

5.4.1.06 Balsam-, Graupappel, Aspe (mindestens 300 Stck/ha) 3 300 DM/ha

5.4.1.07 sonstigem Laubholz (mindestens 3 000 Stck/ha) 5 000 DM/ha

5.4.1.08 Waldkiefer (pin. silv.) (mindestens 10 000 Stck/ha) 4 900 DM/ha

5.4.1.09 sonstigen Kiefernarten (mindestens 3 500 Stck/ha) 2 400 DM/ha

5.4.1.10 Fichte (alle picea-Arten) (mindestens 3 000 Stck/ha) 1 200 DM/ha

5.4.1.11 sonstigen Nadelhölzern (mindestens 2 000 Stck/ha) 2 500 DM/ha

bei Saat von

5.4.1.12 Stiel-, Trauben- und Roteiche 8 000 DM/ha (mindestens 200 kg/ha)

5.4.1.13 Rotbuche 11 500 DM/ha (mindestens 100 kg/ha)

Werden in einer Mischkultur verschiedene, vorstehend unterschiedlichen Gruppen zugeordnete Baumarten gepflanzt, gilt folgendes:

werden Baumarten mit bis zu 20% der Gesamtpflanzenzahl der Hauptbaumart beigemischt, ist für die gesamte Fläche der Förderungssatz der Hauptbaumart anzuwenden,

werden dagegen Baumarten mit mehr als 20% der Gesamtpflanzenzahl der Hauptbaumart beigemischt, sind für jede Baumartengruppe die anteiligen, reduzierten Kulturflächen der Förderung zugrunde zu legen.

Werden die Maßnahmen nach den Nummern 2.1.01 und 2.1.02 in dem in Anlage 8 beschriebenen Gebiet des Mittelgebirgsprogramms durchgeführt, sind Zuwendungsberechtigten gemäß Nummer 3.2, deren Gesamtwaldeigentum in NRW 100 ha nicht übersteigt und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen gemäß Nummer 3.1 um 500 DM/ha höhere Festbeträge zu gewähren.

für Gatterbau ... (Nr. 2.1.03)

5.4.1.14 Rot-/Rehwildzaun 4,50 DM/lfdm

5.4.1.15 Kaninchenzaun 3,00 DM/lfdm

5.4.1.16 für Jungwuchspflege ... (Nr. 2.1.04) 200 DM/ha

für erstmalige Bestandespflege (Nr. 2.1.05) bei

5.4.1.17 Fichte und Douglasie 350 DM/ha

5.4.1.18 Laubholz 350 DM/ha

5.4.1.19 Kiefer und Lärche 500 DM/ha

Erfolgt die erstmalige Bestandespflege bei Nadelholz bis zum Bestandesalter 20 Jahre, bei Laubholz bis zum Bestandesalter 30 Jahre, erhöht sich der Festbetrag auf

5.4.1.20 bei Fichte und Douglasie 450 DM/ha

5.4.1.21 bei Laubholz 450 DM/ha

5.4.1.22 bei Kiefer und Lärche 600 DM/ha

für die zweite Bestandespflege (Nr. 2.1.06) bei

5.4.1.23 Fichte und Douglasie 250 DM/ha

5.4.1.24 Laubholz 250 DM/ha

5.4.1.25 Kiefer und Lärche 350 DM/ha

für Kompensationsdüngung (Nr. 2.1.07)

5.4.1.26 bei Hubschrauberausbringung von granulierten Düngemitteln 185 DM/t

5.4.1.27 bei anderen Ausbringungsverfahren von granulierten Düngemitteln 100 DM/t

5.4.1.28 bei Hubschrauberausbringung von nicht granulierten Düngemitteln 110 DM/t

5.4.1.29 bei anderen Ausbringungsverfahren von nicht granulierten Düngemitteln 70 DM/t

für Voranbau ... (Nr. 2.1.08)

Nachbesserung ... (Nr. 2.1.09)

5.4.1.30 bei Pflanzung von Laubholz (ggf. mit einer Beimischung von höchstens 20 v. H. Nadelhölzern) bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)

5.4.1.31 bei Pflanzung von Nadelholz bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)

5.4.1.32 für Einzelschutz ... (Nr. 2.1.10) bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)

5.4.1.33 für Waldschutz ... (Nr. 2.1.11) bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)

5.4.2 bei Maßnahmen nach Nummern 2.2 (waldbauliche Maßnahmen)

für Erstaufforstung ... (Nr. 2.2.01)

Umwandlung ... (Nr. 2.2.02)

Wiederaufforstung ... (Nr. 2.2.03)

Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen ... (Nr. 2.2.04)

Wiederaufforstung mit Schwarzkiefer ... (Nr. 2.2.05)

Feldgehölze ... (Nr. 2.2.06)

Nachbesserung ... (Nr. 2.2.07)

je ha Kulturfläche bzw. reduzierte Nachbesserungsfläche

bei Pflanzung von

5.4.2.01 Traubeneiche (mindestens 8 000 Stck/ha)	13 700 DM/ha
5.4.2.02 Stieleiche (mindestens 5 000 Stck/ha)	8 300 DM/ha
5.4.2.03 Roteiche (mindestens 5 000 Stck/ha)	
Hainbuche (mindestens 5 000 Stck/ha)	7 800 DM/ha
5.4.2.04 Rotbuche (mindestens 8 000 Stck/ha)	11 400 DM/ha
5.4.2.05 Roterle (mindestens 2 500 Stck/ha)	
Schwarzpappel/Baumweide mit Füllholz (mindestens 100 Stck/ha Pappel/Baumweide – 1 000 Stck/ha Füllholz)	2 000 DM/ha
5.4.2.06 Balsam-, Graupappel, Aspe (mindestens 300 Stck/ha)	3 300 DM/ha
5.4.2.07 sonstigem Laubholz (mindestens 3 000 Stck/ha)	5 000 DM/ha
5.4.2.08 Waldkiefer (pin. silv.) (mindestens 10 000 Stck/ha)	4 900 DM/ha
5.4.2.09 sonstigen Kiefernarten (mindestens 3 500 Stck/ha)	2 400 DM/ha
5.4.2.10 Fichte (alle picea-Arten) (mindestens 3 000 Stck/ha)	1 200 DM/ha
5.4.2.11 sonstigen Nadelhölzern (mindestens 2 000 Stck/ha)	2 500 DM/ha

bei Saat von

5.4.2.12 Stiel-, Trauben- und Roteiche (mindestens 200 kg/ha)	8 000 DM/ha
5.4.2.13 Rotbuche (mindestens 100 kg/ha)	11 500 DM/ha

Werden in einer Mischkultur verschiedene, vorstehend unterschiedlichen Gruppen zugeordnete Baumarten gepflanzt, gilt folgendes:

werden Baumarten mit bis zu 20% der Gesamtpflanzenzahl der Hauptbaumart beigemischt, ist für die gesamte Fläche der Förderungssatz der Hauptbaumart anzuwenden,

werden dagegen Baumarten mit mehr als 20% der Gesamtpflanzenzahl der Hauptbaumart beigemischt, sind für jede Baumartengruppe die anteiligen, reduzierten Kulturflächen der Förderung zugrunde zu legen.

Werden die Maßnahmen nach den Nummern 2.2.01 bis 2.2.07 in dem in Anlage 8 beschriebenen Gebiet des Mittelgebirgsprogramms durchgeführt, sind Zuwendungsberechtigten gemäß Nummer 3.2, deren Gesamtwaldeigentum in NRW 100 ha nicht übersteigt und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen gemäß Nummer 3.1 um 500 DM/ha höhere Festbeträge zu gewähren.

für Gatterbau ... (Nr. 2.2.08)

5.4.2.14 Rot-/Rehwildzaun	4,50 DM/lfdm
5.4.2.15 Kaninchenzaun	3,00 DM/lfdm
5.4.2.16 für Jungwuchspflege ... (Nr. 2.2.09)	200 DM/ha

für erstmalige Bestandespflege (Nr. 2.2.10) bei

5.4.2.17 Fichte und Douglasie	350 DM/ha
5.4.2.18 Laubholz	350 DM/ha
5.4.2.19 Kiefer und Lärche	500 DM/ha

Erfolgt die erstmalige Bestandespflege bei Nadelholz bis zum Bestandesalter 20 Jahre, bei Laubholz bis zum Bestandesalter 30 Jahre, erhöht sich der Festbetrag auf

5.4.2.20 bei Fichte und Douglasie	450 DM/ha
5.4.2.21 bei Laubholz	450 DM/ha
5.4.2.22 bei Kiefer und Lärche	600 DM/ha

für die zweite Bestandespflege (Nr. 2.2.11) bei

5.4.2.23 Fichte und Douglasie	250 DM/ha
5.4.2.24 Laubholz	250 DM/ha
5.4.2.25 Kiefer und Lärche	350 DM/ha

5.4.2.26 für Schutzpflanzungen ... (Nr. 2.2.12) bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)

5.4.2.27 für Ästung ... (Nr. 2.2.13) bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)

für Voranbau ... (Nr. 2.2.14)

Nachbesserung ... (Nr. 2.2.15)

5.4.2.28 bei Pflanzung von Laubholz (ggf. mit einer Beimischung von höchstens 20 v. H. Nadelhölzern) bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)

5.4.2.29 bei Pflanzung von Nadelholz bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)

5.4.2.30 für Waldschutz ... (Nr. 2.2.16)

Waldrandgestaltung ... (Nr. 2.2.17)

bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)

5.4.2.31 für Einzelschutz ... (Nr. 2.2.18) bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)

5.4.3 bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 (Rückepferde)

5.4.3.1 für die Maßnahme nach Nummer 2.3.1
3,00 DM/Festmeter

5.4.3.2 für die Maßnahme nach Nummer 2.3.2
6,00 DM/Festmeter

5.4.4 bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 (Rundholzabsatz)

5.4.4.1 für Maßnahmen nach Nummer 2.4.1 bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)

5.4.4.2 für Maßnahmen nach Nummer 2.4.2. bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.), höchstens jedoch 15 DM je Festmeter naßkonservierten Rundholzes während der gesamten Lagerungszeit

5.4.5 bei Maßnahmen nach Nummer 2.5 (Betriebsplanung)

Bei Zuwendungsempfängern

ohne

Betriebsleitungsvertrag mit der Forstbehörde

5.4.5.01 für die Erstellung von Betriebsgutachten 62,- DM/ha

für die Erstellung von Betriebsplänen

5.4.5.02 bei einer Forstbetriebsfläche bis 500 ha 37,- DM/ha

5.4.5.03 bei einer Forstbetriebsfläche über 500 ha 29,- DM/ha

für die Vornahme von Zwischenprüfungen

5.4.5.04 bei einer Forstbetriebsfläche bis 100 ha 29,- DM/ha

5.4.5.05 bei einer Forstbetriebsfläche von 101–500 ha 16,- DM/ha

5.4.5.06 bei einer Forstbetriebsfläche über 500 ha 12,- DM/ha

Bei Zuwendungsempfängern

mit Betriebsleitungsvertrag mit der Forstbehörde

5.4.5.07 für die Erstellung von Betriebsgutachten 78,- DM/ha

für die Erstellung von Betriebsplänen

5.4.5.08 bei einer Forstbetriebsfläche bis 500 ha 47,- DM/ha

5.4.5.09 bei einer Forstbetriebsfläche über 500 ha 36,- DM/ha

für die Vornahme von Zwischenprüfungen

5.4.5.10 bei einer Forstbetriebsfläche bis 100 ha 36,- DM/ha

	5.4.5.11 bei einer Forstbetriebsfläche von 101-500 ha	19,- DM/ha	7	Verfahren	Anlage 2 und
	5.4.5.12 bei einer Forstbetriebsfläche über 500 ha	14,- DM/ha	7.1	Antragsverfahren	
	5.4.6 bei Maßnahmen nach Nummer 2.6 (Wegebau)			Der Antrag ist auf Vordruck gemäß Muster der Anlagen 2 oder 3 an die zuständige untere Forstbehörde (Forstamt) zu richten.	Anlage 4 und
	5.4.6.1 bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.); Ausgaben für Grundstücksankäufe, Trassenaufrieb und Wegeschränken zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.		7.2	Bewilligungsverfahren Bewilligungsbehörde ist das Forstamt.	
	5.4.7 bei Maßnahmen nach Nummer 2.7 (Zusammenschlüsse)			Das Forstamt bewilligt die Zuwendung mit Zuwendungsbescheid auf Vordruck gemäß Muster der Anlagen 4 oder 5.	Anlage 6 und
	5.4.7.1 für Maßnahmen nach Nummer 2.7.1 bis zu 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.); für Maßnahmen nach Nummer 2.7.2		7.3	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren Vor der Auszahlung hat das Forstamt bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.4 und 2.6 durch den zuständigen Forstbetriebsbeamten, bei Maßnahmen nach der Nummer 2.5, die nicht durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (LÖLF) durchgeführt sind, durch diese prüfen und bescheinigen zu lassen, daß die Maßnahme entsprechend der Bewilligung ordnungsgemäß durchgeführt ist.	
	5.4.7.2 in den ersten 10 Jahren nach der Anerkennung bzw. Satzungs genehmigung des Zusammenschlusses	bis zu 40 v. H.		Abweichungen von der Bewilligung sind besonders festzustellen.	
	5.4.7.3 in den folgenden vier Jahren	bis zu 30 v. H.		Verwendungsnachweisverfahren	
	5.4.7.4 und weitere vier Jahre der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.) Nicht zuwendungsfähig sind die anteiligen Investitions- und Verwaltungsausgaben der an forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen beteiligten Forstbetriebe des Bundes und der Länder.	bis zu 20 v. H.	7.4	Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger auf Vordruck gemäß Muster der Anlagen 6 oder 7 nachzuweisen.	
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen			7.5 Zu beachtende Vorschriften Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.	
	6.1 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten,			Inkrafttreten	
	6.1.1 die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre sachgemäß zu unterhalten,		8	8.1 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.	
	6.1.2 bei geförderten Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschuttmittel sowie bei vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden,		8.1	8.2 Zum gleichen Zeitpunkt treten meine RdErl. (SMBI. NW. 79023)	
	6.1.3 für eine geförderte Aufforstung eine Waldbrandversicherung spätestens bis zum nächsten 1. März abzuschließen.		- v. 30. 3. 1983	- Waldbauliche Maßnahmen - Wegebau - Forsteinrichtung - Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	
T.	6.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme; angemessene Abschlagszahlungen können gegen entsprechenden Nachweis geleistet werden.		- v. 14. 3. 1984 (Eindämmung des Waldsterbens)	- v. 8. 5. 1985 (Rückepferde)	
			- v. 10. 5. 1985 (Rundholzabsatz)	außer Kraft.	

Beschreibung des Immissionsgebietes

Regierungsbezirk Arnsberg

Die kreisfreien Städte

- Bochum
- Dortmund
- Herne
- Hamm

Von der kreisfreien Stadt Hagen das Stadtgebiet Hagen in der Abgrenzung vom 31. 12. 1969 einschließlich der ehemaligen Gemeinde Garenfeld;

der Kreis Unna;

vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte

- Witten
- Gevelsberg
- Hattingen
- Herdecke
- Sprockhövel
- Wetter

Regierungsbezirk Düsseldorf

Die kreisfreien Städte

- Duisburg
- Essen
- Mülheim a. d. Ruhr
- Oberhausen
- Düsseldorf
- Krefeld
- Wuppertal;

vom Kreis Wesel die Städte

- Dinslaken
- Moers;

vom Kreis Neuss die Städte

- Neuss
- Dormagen
- Meerbusch;

vom Kreis Mettmann die Städte

- Heiligenhaus
- Ratingen
- Velbert
- Wülfrath
- Langenfeld
- Monheim;

vom Kreis Wesel die Städte bzw. Gemeinden

- Hünxe
- Voerde (Niederrh.)
- Neunkirchen-Vluyn

- Rheinberg

- Schermbeck

- Wesel (Gebietsteile der Stadt Wesel und Obrighoven-Lackhausen)

Regierungsbezirk Münster

Die kreisfreien Städte

- Bottrop
- Gelsenkirchen;

vom Kreis Recklinghausen die Städte

- Recklinghausen
- Datteln
- Haltern
- Herten
- Marl
- Oer-Erkenschwick
- Waltrop
- Castrop-Rauxel
- Dorsten
- Gladbeck;

vom Kreis Coesfeld die Gemeinden

- Ascheberg (Gebietsteil Herbern)
- Nordkirchen;

vom Kreis Warendorf die Stadt

- Ahlen (mit Ausnahme der Gemarkung Vorhelm);

die Stadt

- Olfen

Regierungsbezirk Köln

Die kreisfreien Städte

- Köln
- Leverkusen;

vom Kreis Aachen die Städte

- Eschweiler und Stolberg/Rhld.

mit ihren jeweiligen Gebietsteilen in den Grenzen:

Nordgrenze: Autobahn A 4

Ostgrenze: Kreisgrenze Aachen/Düren
von A 4 bis zu K 12 bei Gressenich

Südgrenze: K 12

Westgrenze: Kreisgrenze Stadt Aachen/Kreis Aachen;

vom Erftkreis die Stadt

- Wesseling;

vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinde

- Niederkassel

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien zur Förderung forstlicher Maßnahmen

im Privatwald ☐im Körperschaftswald ☐

Festbetragsfinanzierung

F

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

1. Antragsteller		
Name, Bezeichnung		
Straße, PLZ, Ort, Landkreis		
Auskunft erteilt: Name, Telefon (Durchwahl)		
Gemeinde	Gemeindekennziffer	
Kreditinstitut	BLZ	Konto-Nummer

2. Maßnahme	
Angesprochener Maßnahmenbereich:	Bezeichnung der Maßnahme:
Eindämmung der Waldschäden ☐	
Waldbauliche Maßnahmen ☐	
Einsatz von Rückepferden ☐	
Mittelfristige Betriebsplanung ☐	
Durchführungszeitraum von/bis:	

3. Beantragte Zuwendung
Zu der vorgenannten Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von _____ DM beantragt.
Die Berechnung der beantragten Zuwendung und die Beschreibung der geplanten Maßnahme ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

4. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (bei Aufforstungsmaßnahmen beginnt das Vorhaben mit der rechtsverbindlichen Pflanzen- oder Materialbestellung).

4.2 (nur bei privaten Einzel-Antragstellern)

er Haupterwerbslandwirt ist

mit ha landwirtschaftlicher Fläche ha Waldfläche

er kein Haupterwerbslandwirt ist.

4.3 die Größe seines Gesamtwaldeigentums in Nordrhein-Westfalen (Nicht bei Zusammenschlüssen)

100 ha nicht übersteigt

100 ha, jedoch nicht 300 ha übersteigt

300 ha übersteigt, jedoch der Vergleichswert der forstlichen Nutzung unter 100.000 DM liegt

300 ha übersteigt, der Vergleichswert der forstlichen Nutzung über 100.000 DM liegt,
jedoch die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit unter 3,5 Efm. pro ha liegt

über den vorgenannten Begrenzungen liegt.

4.4 er als Ausgleichsstockgemeinde Bedarfszuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz erhält -
(nur bei Gemeinden)

ja

nein

4.5 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

4.6 ihm bekannt ist, daß seine vorstehenden Erklärungen sowie seine Angaben im Verwendungsnachweis subventions-
erheblich i. S. des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG)
i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom
24. März 1977 (SGV NW 74) sind, d. h., daß er sich bei falschen Angaben des Betruges strafbar macht.

– Erklärung gilt nicht bei Gemeinden (GV) –

4.7

4.8 Anlagen: Beschreibung der Maßnahmen

Lageplan

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Von der Forstbehörde auszufüllen:

Prüfvermerk (Entbehrlich bei Anträgen von Gemeinden (GV) mit eigenem Forstfachpersonal und bei Maßnahmen der mittelfristigen Betriebsplanung).
Das beantragte Vorhaben zählt zu den zuwendungsfähigen Maßnahmen und wird von mir forstfachlich für notwendig und zweckmäßig gehalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Forstbetriebsbeamten

Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen.

Der Antrag ist geprüft worden. Die Zuwendungsvoraussetzungen liegen vor.

Datum

Bewilligungsbehörde

Forstamt

Waldbesitzer

Jahr Lfd. Nr.

Nur bei Haupterwerbs-
landwirtenJahr der
NRW Erstbewilligung 0 5**Festbetragsfinanzierung****F**

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien zur Förderung forstlicher Maßnahmen

im Privatwald ☐im Körperschaftswald ☐

Anteilfinanzierung

A

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

1. Antragsteller		
Name, Bezeichnung		
Straße, PLZ, Ort, Landkreis		
Auskunft erteilt: Name, Telefon (Durchwahl)		
Gemeinde	Gemeindekennziffer	
Kreditinstitut	BLZ	Konto-Nummer

2. Maßnahme	
Angesprochener Maßnahmenbereich:	Bezeichnung der Maßnahme:
Eindämmung der Waldschäden ☐	
Waldbauliche Maßnahmen ☐	
Rationalisierung Rundholzabs. ☐	
Wegebau ☐	
Zusammenschlüsse ☐	
Durchführungszeitraum von/bis:	

3. Gesamtkosten (ohne Mehrwertsteuer)	
Lt. beil. Kostenvoranschlag/Kostengliederung DM	
Beantragte Zuwendung DM	

F0 3.1

Bei ☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

Fortsetzung Rückseite

4. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	19	19	19
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3) ohne Mehrwertsteuer			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Beantragte Zuwendung			

5. Beantragte Förderung je Maßnahme

[illegible]

6. Begründung

6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

Die Beschreibung der geplanten Maßnahmen ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

8.1 er den im Finanzierungsplan ausgewiesenen Eigenanteil erbringen wird, und damit unter Einbeziehung der beantragten Zuwendung die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

8.2 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (bei Aufforstungsmaßnahmen beginnt das Vorhaben mit der rechtsverbindlichen Pflanzen- oder Materialbestellung).

8.3 (nur bei privaten Einzel-Antragstellern)

er Haupterwerbslandwirt ist ☐mit ha landwirtschaftlicher Fläche ha Waldflächeer kein Haupterwerbslandwirt ist ☐

8.4 die Größe seines Gesamtwaldeigentums in Nordrhein-Westfalen (Nicht bei Zusammenschlüssen)

100 ha nicht übersteigt ☐100 ha, jedoch nicht 300 ha übersteigt ☐300 ha übersteigt, jedoch der Vergleichswert der forstlichen Nutzung unter 100.000 DM liegt ☐300 ha übersteigt, der Vergleichswert der forstlichen Nutzung über 100.000 DM liegt,
jedoch die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit unter 3,5 Efm. pro ha liegt ☐über den vorgenannten Begrenzungen liegt ☐8.5 er als Ausgleichsstockgemeinde Bedarfszuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz erhält -
(nur bei Gemeinden)ja ☐nein ☐

8.6 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

8.7 ihm bekannt ist, daß seine vorstehenden Erklärungen sowie seine Angaben im Verwendungsnachweis subventions-
erheblich i. S. des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG)
i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom
24. März 1977 (SGV NW 74) sind, d. h., daß er sich bei falschen Angaben des Betruges strafbar macht

- Erklärung gilt nicht bei Gemeinden (GV) -

8.8

8.9 Anlagen: Beschreibung der Maßnahmen ☐Lageplan ☐Kostenvoranschlag ☐

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Von der Forstbehörde auszufüllen:Prüfvermerk (Entbehrlich bei Anträgen von Gemeinden (GV) mit eigenem Forstfachpersonal und bei Maßnahmen der
mittelfristigen Betriebsplanung).Das beantragte Vorhaben zählt zu den zuwendungsfähigen Maßnahmen und wird von mir forstfachlich für notwendig
und zweckmäßig gehalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Forstbetriebsbeamten

Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen.

Der Antrag ist geprüft worden. Die Zuwendungsvoraussetzungen liegen vor.

Datum

Bewilligungsbehörde

Forstamt

Waldbesitzer

Jahr Lfd. Nr.

Nur bei Haupterwerbs-
landwirtenJahr der
NRW
Erstbewilligung
 0 5

Anteilfinanzierung

ABei ☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Festbetragsfinanzierung

F

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

(Bewilligungsbehörde)

Ort, Datum

Telefon:

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW
hier: Zuwendungen für forstliche Maßnahmen

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
- ANBest-P - / an Gemeinden - ANBest-G

Beschreibung der Maßnahmen

Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Die Beschreibung der Maßnahme ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß/Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

(Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen DM

Verpflichtungsermächtigungen DM

davon 19 DM

19 DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel

an Gemeinden (GV) aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G

an sonstige Zuwendungsempfänger nach beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme

ausgezahlt. (Angemessene Abschlagszahlungen sind zulässig.)

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Die Nummern der

ANBest-P 1.2/1.3/1.4/2/4/5.11/5.14/5.15/5.2/6.9/8.31/8.5

ANBest-G 1.2/1.3/2/4/5.11/5.15/5.2/6/7.6

finden keine Anwendung.

Sie sind verpflichtet

- die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre sachgemäß zu unterhalten
- bei geförderten waldbaulichen Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschuttmittel sowie zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden
- für eine geförderte Aufforstung eine Waldbrandversicherung spätestens bis zum 1. März abzuschließen (gilt nicht für Gemeinden, GV).

Unterschrift

Forstamt

Nur bei Haupteinwerbs-
landwirten

Waldbesitzer

Jahr der
NRW Erstbewilligung

! 0 5

Jahr Lfd. Nr.

Festbetragsfinanzierung

F

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Anteilfinanzierung

A

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

(Bewilligungsbehörde)

Ort, Datum

Telefon:

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW
hier: Zuwendungen für forstliche Maßnahmen

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
- ANBest-P - /an Gemeinden - ANBest-G

Beschreibung der Maßnahmen

Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ DM

(in Buchstaben: _____ Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des ¹Zuwendungszwecks)

Die Beschreibung der Maßnahme ergibt sich aus der beigelegten Anlage.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von _____ v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungs-
betrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ohne Mehrwertsteuer in Höhe von _____ DM als
Zuschuß/Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

(Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen _____ DM

Verpflichtungsermächtigungen _____ DM davon 19 _____ DM

19 _____ DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel

an Gemeinden (GV) aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G _____

an sonstige Zuwendungsempfänger nach beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme _____

ausgezahlt. (Angemessene Abschlagszahlungen sind zulässig.)

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P / ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Die Nummern der

ANBest-P 1.2, Satz 1/4.2/5.14/5.15/5.2/6.9/8.31/8.5

ANBest-G 5.2/6/7.6

finden keine Anwendung.

Sie sind verpflichtet

- die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre sachgemäß zu unterhalten
- bei geförderten waldbaulichen Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden
- für eine geförderte Aufforstung eine Waldbrandversicherung spätestens bis zum 1. März abzuschließen (gilt nicht für Gemeinden, GV).

Unterschrift _____

Forstamt

Nur bei Haupteinwerbs-
landwirten

Waldbesitzer

Jahr der
NRW Erstbewilligung

0 5 _____

Jahr Lfd. Nr.

Anteilfinanzierung

A

Verwendungsnachweis

Festbetragsfinanzierung

F

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

(Zuwendungsempfänger)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW für forstliche Maßnahmen:

Durch Zuwendungsbescheid der unteren Forstbehörde _____

vom _____ Az. _____ wurden zur Finanzierung der o. a.

Maßnahmen insgesamt: _____ DM bewilligt.

Es wurden ausgezahlt: _____ DM

Sachbericht

Art, Ort und Umfang der durchgeführten Maßnahme ergeben sich aus der beigefügten Anlage zu diesem Verwendungsnachweis.

Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.

die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und daß die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Von der Forstbehörde auszufüllen

Forstamt

Waldbesitzer

Jahr Lfd. Nr.

--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--

--	--	--	--	--	--

Nur bei Haupterwerbs-
landwirten

Jahr der
Erstbewilligung
NRW

0	5				
---	---	--	--	--	--

Festbetragsfinanzierung

F

Verwendungsnachweis

Anteilfinanzierung

A

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

(Zuwendungsempfänger)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW für forstliche Maßnahmen;

Durch Zuwendungsbescheid der unteren Forstbehörde _____

vom _____ Az. _____ wurden zur Finanzierung der o. a.

Maßnahme insgesamt: _____ DM bewilligt.

Es wurden ausgezahlt: _____ DM

Sachbericht

Art, Ort und Umfang der durchgeführten Maßnahme ergeben sich aus der beigefügten Anlage zu diesem Verwendungsnachweis.

Zahlenmäßiger Nachweis**Einnahmen**

	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil				
Zuwendung des Landes				
insgesamt		100		100

Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
	DM	DM	DM	DM

Ist-Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig		Ist-Ergebnis lt. Abrechnung	
	DM		DM	
Ausgaben				
Einnahmen				
Mehrausgaben		Minderausgaben		

Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.

die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Von der Forstbehörde auszufüllen

Forstamt

Waldbesitzer

Jahr

Lfd. Nr.

Nur bei Haupterwerbs-
landwirtenJahr der
NRW Erstbewilligung 0 5 **Anteilfinanzierung****A**

Anlage zur Beschreibung der Maßnahmen

F Festbetragsfinanzierung

A Anteilfinanzierung

zum Antrag vom	zum Verwendungsnachweis vom
des Zuwendungsempfängers	
Geplante Maßnahmen (Art, Ort, Umfang)	Durchgeführte Maßnahmen (Art, Ort, Umfang)

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Abnahmebescheinigung des Forstbetriebsbeamten

Bestätigung der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung
und Forstplanung NRW bei Maßnahmen der mittelfristigen Betriebsplanung: _____

Die Maßnahme ist ordnungsgemäß und im bewilligten Umfang durchgeführt worden.
Gegenüber der Bewilligung haben sich keine - folgende - Abweichungen ergeben:

Ort, Datum

Unterschrift

Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es haben sich keine - folgende - Beanstandungen ergeben:

Ort, Datum

Unterschrift

Von der Forstbehörde auszufüllen

Forstamt

Waldbesitzer

Jahr Lfd. Nr.

Nur bei Haupterwerbs-
landwirten

Jahr der
NRW Erstbewilligung

0 5 _____

F Festbetragsfinanzierung

A Anteilfinanzierung

**Gebietsverzeichnis des Mittelgebirgsprogramms
Nordrhein-Westfalen**

Berggebiet

3	Regierungsbezirk Köln	
366	Kreis Euskirchen	
	Gemeinde mit Teilflächen	
020	Hellenthal	mit Hollerath, Udenbreth
9	Regierungsbezirk Arnsberg	
958	Hochsauerlandkreis	
	Gemeinden mit Teilflächen	
020	Hallenberg	mit Trambach
028	Medebach	mit Küstelberg, Titmaringhausen, Wissinghausen
036	Olsberg	mit Heinrichsdorf
040	Schmallenberg	mit Nesselbach, Ohlenbach, Nordenau, Hoher Knochen, Jagdhaus, Schanze
044	Sundern	mit Röhrenspring
048	Winterberg	mit Winterberg, Altastenberg, Elkeringhausen, Grönebach, Hildfeld, Lange- wiese, Mollseifen, Neuastenberg, Silbach
966	Kreis Olpe	
	Gemeinde mit Teilflächen	
016	Kirchhundem	mit Heinsberg, Oberhundem
970	Kreis Siegen-Wittgenstein	
	Gemeinden mit Teilflächen	
004	Bad Berleburg	mit Christianseck, Girkhausen, Wunderthausen
012	Erndtebrück	mit Benfe, Zinse
020	Hilchenbach	mit Lützel
024	Kreuztal	mit Burgholdinghausen
028	Laasphe	mit Großenbach, Heiligenborn
032	Netphen	mit Lahnhof

Benachteiligte Agrarzone

3	Regierungsbezirk Köln	
354	Kreis Aachen	
	Gemeinden	
020	Monschau, Stadt	
024	Roetgen	
028	Simmerath	
	Gemeinde mit Teilfläche	
032	Stolberg	mit Zweifall
358	Kreis Düren	
	Gemeinden	
012	Heimbach	
016	Hürtgenwald	
044	Nideggen	
	Gemeinden mit Teilflächen	
028	Kreuzau	mit Bogheim, Boich-Leversbach, Drove, Obermaubach-Schlagstein, Thum, Üdingen, Untermaubach
060	Vettweiß	mit Ginnick
366	Kreis Euskirchen	
	Gemeinden	
004	Bad Münstereifel, Stadt	
008	Blankenheim	
012	Dahlem	
024	Kall	
032	Nettersheim	
036	Schleiden, Stadt	
	Gemeinden mit Teilflächen	
016	Euskirchen, Stadt	mit Kirchheim
020	Hellenthal	mit Hellenthal, Losheim
028	Mechernich	mit Berg, Bleibuir, Breitenbenden, Eicks, Floisdorf, Glehn, Harzheim, Holz- heim, Hostel, Kallmuth, Kommern, Lorbach, Mechernich, Vussem-Bergheim, Wachendorf, Weiler am Berge, Weyer
044	Zülpich	mit Bürvenich

374 Oberbergischer Kreis

Gemeinden

- 004 Bergneustadt
- 012 Gummersbach
- 024 Marienheide
- 028 Morsbach
- 032 Nümbrecht
- 040 Reichshof
- 044 Waldbröl

Gemeinden mit Teilflächen

- 008 Engelskirchen mit Runderoth
- 020 Lindlar mit Gimborn (Teilfläche)
- 048 Wiehl mit Wiehl
- 052 Wipperfürth mit Klüppelberg, Wipperfeld

382 Rhein-Sieg-Kreis

Gemeinden

- 016 Eitorf
- 052 Ruppichterorth
- 076 Windeck

Gemeinden mit Teilflächen

- 020 Hennef mit Uckerath
- 048 Rheinbach, Stadt mit Hilberath, Neukirchen, Queckenberg, Todenfeld

5 Regierungsbezirk Münster

566 Kreis Steinfurt

Gemeinde mit Teilflächen

- 020 Hopsten mit Halverde, Schale

7 Regierungsbezirk Detmold

770 Kreis Minden-Lübbecke

Gemeinden

- 040 Rahden
- 044 Stemwede

Gemeinde mit Teilflächen

- 008 Espelkamp mit Espelkamp, Fabbenstedt, Frotheim, Vehlage

762 Kreis Höxter

Gemeinden mit Teilflächen

- 004 Bad Driburg mit Alhausen, Bad Driburg, Dringenberg, Erpentrup, Herste, Kühlßen, Langeland, Neuenheerse, Pömbßen, Reelsen
- 008 Beverungen mit Dahlhausen, Haarbrück, Jacobsberg, Rothe, Tietelsen
- 012 Borgentreich mit Borgholz, Bühne, Manrode, Muddenhagen, Natingen
- 016 Brakel mit Auenhausen, Erkeln, Frohnhausen, Gehrden, Hampenhausen, Istrup, Rheder, Riesel, Schmechten, Siddessen
- 020 Höxter mit Bödexen, Bosseborn, Bruchhausen, Fürstenau, Lütmarsen, Ottbergen, Ovenhausen
- 024 Marienmünster mit Altenbergen, Bremerberg, Eilversen, Großenbreden, Hohehaus, Kleinenbreden, Kollerbeck, Löwendorf, Papenhöfen
- 028 Nieheim mit Himmighausen, Merlsheim, Oeynhausen, Schönenberg
- 031 Steinheim mit Grevenhagen, Sandebeck
- 036 Warburg mit Bonenburg, Scherfede
- 040 Willebadessen mit Altenheerse, Borlinghausen, Fölsen, Helmern, Ikenhausen, Niesen, Willebadessen

766 Kreis Lippe

Gemeinden

- 004 Augustdorf
- 064 Schlangen

Gemeinden mit Teilflächen

- 012 Barntrup mit Alverdissen, Sonneborn
- 016 Blomberg mit Eschenbruch
- 028 Extertal mit Asmissen, Bösingfeld, Rott
- 032 Horn-Bad Meinberg mit Bellenberg, Holzhausen-Externsteine, Kempenfeldrom, Veldrom
- 052 Lügde mit Falkenhagen, Hummersen, Köterberg, Lügde, Niese, Wörderfeld

774 Kreis Paderborn

Gemeinden mit Teilflächen

- 004 Altenbeken mit Altenbeken, Buke, Schwaney
- 012 Borcheln mit Dörenhagen, Etteln, Kirchborchen, Nordborchen

016	Büren	mit Ahden, Barkhausen, Brenken, Büren, Harth, Hegensdorf, Siddinghausen, Weiberg, Weine, Wewelsburg
028	Lichtenau	mit Asseln, Atteln, Blankenrode, Dalheim, Ebbinghausen, Grundsteinheim, Hakenberg, Henglarn, Herbram, Holtheim, Husen, Iggenhausen, Kleinenberg, Lichtenau
032	Paderborn	mit Benhausen, Dahl, Neuenbeken
038	Salzkotten	mit Niederntudorf
040	Wünneberg	mit Bleiwäsche, Elisenhof, Fürstenberg, Haaren, Helmern, Leiberg, Wünneberg-Stadt
9	Regierungsbezirk Arnsberg	
	Gemeinde mit Teilflächen	
914	Stadt Hagen	mit Dahl
954	Kreis Ennepe-Ruhr	
	Gemeinde	
004	Breckerfeld	
958	Hochsauerlandkreis	
	Gemeinden	
008	Bestwig	
012	Brilon	
016	Eslohe	
024	Marsberg	
044	Sundern	
	Gemeinden mit Teilflächen	
004	Arnsberg	mit Arnsberg-Stadt, Breitenbruch, Herdringen, Holzen, Müschede, Wennigloh
020	Hallenberg	ohne Trambach
029	Medebach	ohne Küstelberg, Titmaringhausen, Wissinghausen
032	Meschede	mit Calle, Eversberg, Grevenstein, Meschede-Land, Meschede-Stadt, Remblinghausen, Visbeck
038	Olsberg	ohne Heinrichsdorf
040	Schmallenberg	ohne Nesselbach, Ohlenbach, Nordenau, Hoher Knochen, Jagdhaus, Schanze
048	Winterberg	mit Niedersfeld, Siedlinghausen, Züschen
962	Märkischer Kreis	
	Gemeinden	
004	Altena	
012	Halver	
020	Herscheid	
028	Kierspe	
032	Lüdenscheid	
038	Meinerzhagen	
044	Nachrodt-Wiblingwerde	
052	Plettenberg	
056	Schalksmühle	
060	Werdohl	
	Gemeinden mit Teilflächen	
008	Balve	mit Langenholzhausen, Leveringhausen, Mellen
010	Hemer	mit Fronsberg, Ihmert
024	Iserlohn	mit Kesbern, Lössel
040	Menden	mit Asbeck
048	Neuenrade	mit Affeln, Altenaffeln, Blintrop, Neuenrade
966	Kreis Olpe	
	Gemeinden	
004	Attendorn	
008	Drolshagen	
012	Finnentrop	
020	Lennestadt	
024	Olpe	
028	Wenden	
	Gemeinde mit Teilflächen	
016	Kirchhundem	mit Kirchhundem, Kohlhagen, Rahrbach

970 Kreis Siegen-Wittgenstein**Gemeinden**

- 008 Burbach
- 016 Freudenberg
- 036 Neuenkirchen
- 040 Siegen
- 044 Wilnsdorf

Gemeinden mit Teilflächen

- | | | |
|-----|---------------|--|
| 004 | Bad Berleburg | ohne Christianseck, Girkhausen, Wunderhausen |
| 012 | Erndtebrück | ohne Benfe, Zinse |
| 020 | Hilchenbach | ohne Lützel |
| 024 | Kreuztal | ohne Burgholdinghausen |
| 028 | Laasphe | ohne Großenbach, Heiligenborn |
| 032 | Netphen | ohne Lahnhof |

974 Kreis Soest**Gemeinden mit Teilflächen**

- | | | |
|-----|----------|--|
| 004 | Anröchte | mit Effeln |
| 036 | Rüthen | mit Altenrüthen, Drewer, Hemmern, Kallenhardt, Kellinghausen, Kneblinghausen, Meiste, Menzel, Rüthen-Stadt |
| 044 | Warstein | mit Allagen, Belecke, Hirschberg, Mülheim, Sichtigvor, Suttrop, Waldhausen, Warstein |

79023

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Körperschaftswald

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 30. 12. 1987 –
IV A 3 40 – 00 – 00.40

1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 des Landesforstgesetzes – LFG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546/SGV. NW. 790) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die unter Nummer 2 aufgeführten forstlichen Maßnahmen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Waldbauliche Maßnahmen zur Eindämmung der neuartigen Waldschäden

2.1.01 Wiederaufforstung von Flächen, deren Bestockung aufgrund der neuartigen Waldschäden nicht mehr lebensfähig war und bei deren Einschlag es sich nicht um eine normale Endnutzung gehandelt hat.

2.1.02 Nachbesserung von Flächen gemäß Nummer 2.1.01, wenn mehr als 40% der Pflanzen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen ausgefallen sind.

2.1.03 Erstmaliger Gatterbau für Kulturen nach den Nummern 2.1.01 und 2.1.08 und für Naturverjüngungen in Beständen, die durch neuartige Waldschäden lückig geworden oder verlichtet sind.

2.1.04 Erstmalige mechanische Jungwuchspflege bis zum Eintritt des Bestandesschlusses in Kulturen (außer Fichtenkulturen) nach den Nummern 2.1.01 und 2.1.08 und in Naturverjüngungen.

2.1.05 Erstmalige Bestandespflege in geschädigten Jungbeständen (außer in Pappelreinbeständen) zur Stabilisierung der Bestandesstruktur

- bei den Baumartengruppen Fichte und Douglasie bis zum Bestandesalter 30 Jahre,
- bei den Baumartengruppen Kiefer und Lärche sowie bei Laubholz bis zum Bestandesalter 50 Jahre,

2.1.06 Zweite Bestandespflege in geschädigten Jungbeständen (außer in Pappelreinbeständen) zur Stabilisierung der Bestandesstruktur

- bei den Baumartengruppen Fichte und Douglasie bis zum Bestandesalter 30 Jahre,
- bei den Baumartengruppen Kiefer und Lärche sowie bei Laubholz bis zum Bestandesalter 50 Jahre,

sofern sie regelmäßig nicht früher als 5 Jahre nach der erstmaligen Bestandespflege erfolgt.

2.1.07 Kompensationsdüngung zur Verbesserung der Widerstandskraft der vorhandenen oder künftigen Bestände gegen neuartige Waldschäden einschließlich Boden-, Blatt- bzw. Nadelanalysen.

2.1.08 Voranbau, Unterbau und erstmaliges Auspflanzen von Naturverjüngungen in Beständen, die durch neuartige Waldschäden lückig geworden oder verlichtet sind.

2.1.09 Nachbesserung von Flächen nach Nummer 2.1.08, wenn mehr als 40% der Pflanzen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen ausgefallen sind.

2.1.10 Mechanische Einzelschutzmaßnahmen gegen Wild in Kulturen nach den Nummern 2.1.01 und 2.1.08, sofern ein Gatterbau nicht wirtschaftlicher ist.

2.1.11 Vorbeugender Waldschutz gegen Schadorganismen und Krankheiten mit dem Ziel der Verhinderung von Sekundärschäden, die mit den neuartigen Waldschäden zusammenhängen.

2.2 Waldbauliche Maßnahmen

2.2.01 Erstaufforstung bisher forstlich nicht genutzter Flächen.

2.2.02 Umwandlung von Stockausschlagwald in Hochwald, sofern der Stockausschlagbestand nicht überführungswürdig, jünger als 60 Jahre und älter als 10 Jahre ist.

2.2.03 Wiederaufforstung mit Laubholz

2.2.04 Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen, für deren Abräumung Zuwendungen des Landes gewährt worden sind oder hätten gewährt werden können.

2.2.05 Wiederaufforstung mit Schwarzkiefer oder Lärche.

2.2.06 Anlage von Feldgehölzen über 0,5 ha

2.2.07 Nachbesserung von Flächen nach den Nummern 2.2.01 bis 2.2.06, wenn mehr als 40% der Pflanzen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen ausgefallen sind.

2.2.08 Erstmaliger Gatterbau für Kulturen und Naturverjüngungen (einschl. Stockausschlagbestände)

2.2.09 Erstmalige mechanische Jungwuchspflege bis zum Eintritt des Bestandesschlusses in Kulturen (außer Fichtenkulturen) nach den Nummern 2.2.01 bis 2.2.06, 2.2.14 und in Naturverjüngungen

2.2.10 Erstmalige Bestandespflege in Jungbeständen (außer Pappelreinbeständen)

– bei den Baumartengruppen Fichte und Douglasie bis zum Bestandesalter 30 Jahre,

– bei den Baumartengruppen Kiefer und Lärche sowie bei Laubholz bis zum Bestandesalter 50 Jahre,

2.2.11 Zweite Bestandespflege in Jungbeständen (außer in Pappelreinbeständen)

– bei den Baumartengruppen Fichte und Douglasie bis zum Bestandesalter 30 Jahre,

– bei den Baumartengruppen Kiefer und Lärche sowie bei Laubholz bis zum Bestandesalter 50 Jahre,

sofern sie regelmäßig nicht früher als fünf Jahre nach der erstmaligen Bestandespflege erfolgt.

2.2.12 Anlage von reihenweisen Schutzpflanzen mit Füllholz (ohne Gehölzeinbindungen), soweit eine Förderung nach den jeweils geltenden Landschaftspflegegerichtlinien nicht erfolgt.

2.2.13 Ästung zur Wertholzerzeugung

2.2.14 Voranbau, Unterbau und erstmaliges Auspflanzen von Naturverjüngungen (einschließlich Stockausschlagbeständen)

2.2.15 Nachbesserung von Flächen nach den Nummern 2.2.12 und 2.2.14, wenn mehr als 40% der Pflanzen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen ausgefallen sind.

2.2.16 Vorbeugender Waldschutz gegen Schadorganismen und Krankheiten

2.2.17 Waldrand- und Bestandesrandgestaltung

2.2.18 Mechanische Einzelschutzmaßnahmen gegen Wild in Kulturen, die gefördert worden sind oder hätten gefördert werden können – sofern ein Gatterbau nicht wirtschaftlicher ist.

2.3 Einsatz von Rückepferden

2.3.1 Vorliefern von Holz mit Rückepferden vom Einschlagsort zur Rückeschneise

2.3.2 Rücken von Holz mit Rückepferden vom Einschlagsort zur Abfuhrstelle

- 2.4 Rationalisierung des Rundholzabsatzes**
- 2.4.1 Herrichtung vorhandener Plätze sowie Erstanlage von Rundholzlagerplätzen zur Naßkonservierung von Rohholz.
- 2.4.2 Naßkonservierung, umfassend
- Anfuhr, Polterung und Umlagerungen des Holzes
 - Beschaffung, Installation und sächliche Betriebsausgaben der Beregnungsanlagen
- 2.5 Mittelfristige Betriebsplanung**
- 2.5.1 die Erstellung von Betriebsgutachten
- 2.5.2 die Erstellung von Betriebsplänen
- 2.5.3 die Vornahme von Zwischenprüfungen
- 2.6 Forstwirtschaftlicher Wegebau**
- 2.6.1 Neubau von Forstwirtschaftswegen
- 2.6.2 Erstbefestigung vorhandener Forstwirtschaftswege
- 2.6.3 Zweitbefestigung bereits befestigter Forstwirtschaftswege, wenn der forstwirtschaftliche Verkehr eine bessere Befestigung erfordert.
- 2.6.4 Neu- und Ausbau von für Forstwirtschaftswege notwendigen einfachen Brücken, Durchlässen und dgl. im Rahmen einer der vorstehenden Maßnahmen.
- 2.6.5 Regulierung (Anpassung) bestehender Bankette und Seitengräben im Rahmen einer der vorstehenden Maßnahmen
- 2.6.6 Regulierung der alten Fahrbahnen bei Zweitbefestigungen
- 2.6.7 wegebegleitende Begrünungsmaßnahmen im Rahmen einer der vorstehenden Maßnahmen.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Gemeinden und Gemeindeverbände als Grundeigentümer und - bei Forstwegebau - auch als Träger der Maßnahme
- 3.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften als Grundeigentümer (mit Ausnahme des Bundes, der Länder und der Landwirtschaftskammern)
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 (neuartige Waldschäden)**
- Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden
- 4.1.1 für Wiederaufforstungen, wenn vor dem Abtrieb des Vorbestandes die untere Forstbehörde (Forstamt) auf Antrag des Zuwendungsempfängers festgestellt hat, daß der Abtrieb wegen der neuartigen Waldschäden erforderlich ist,
- 4.1.2 zur Kompensationsdüngung, wenn vom Forstamt die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Düngungsmaßnahmen anerkannt wird; das Forstamt kann vom Antragsteller die Ergebnisse einer Boden- und/oder Blatt- bzw. Nadelanalyse verlangen.
- 4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 (waldbauliche Maßnahmen)**
- Zuwendungen dürfen nur für Maßnahmen innerhalb des in Anlage 1 beschriebenen Immissionsgebietes gewährt werden.
- 4.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.3 (Rückepferde)**
- Zuwendungen dürfen nur für Maßnahmen innerhalb des in Anlage 1 beschriebenen Immissionsgebietes gewährt werden.
- 4.4 Für Maßnahmen nach Nummer 2.4 (Rundholzabsatz)**
- Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn der Lagerplatz eine Kapazität von mindestens 6000 Festmetern erhält und die untere Landschaftsbehörde sowie die untere Wasserbehörde der Anlage und der Naßkonservierung zugestimmt haben.

Anlage 1

- 4.5 Für Maßnahmen nach Nummer 2.5 (Betriebsplanung)**
- Forsteinrichtungsmaßnahmen sind nach den Grundsätzen der „Vorschrift über Bewirtschaftungsgrundsätze und mittelfristige Betriebsplanungen im Staats- und Gemeindewald (BePla 77)“, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen. Die Maßnahmen werden nicht gefördert, soweit sie nach Nummer 4.6.4 der Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung kostenlos oder nach den Nummern 4.6.1 und 4.6.3 der Entgeltordnung zu den für Betriebe bis 100 ha ermäßigten Sätzen durchgeführt werden.
- 4.6 Für Maßnahmen nach Nummer 2.6 (Wegebau)**
- Für Maßnahmen des forstwirtschaftlichen Wegebaus wird auf die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau - RLW 1975“ - in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Von den Standardbauweisen für Befestigungen forstwirtschaftlicher Wege (Nr. 7.10.4 der RLW 1975) und von einer Befestigungsbreite von 3,5 m kann nur nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde in besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgewichen werden.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung**
- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung**
- 5.2 Finanzierungsart:**
- Festbetragsfinanzierung** bei den Maßnahmen nach den Nummern 2.1.01 bis 2.1.07
- 2.2.01 bis 2.2.11
 - 2.3
 - 2.5
- Anteilfinanzierung** bei den Maßnahmen nach den Nummern 2.1.08 bis 2.1.11
- 2.2.12 bis 2.2.18
 - 2.4
 - 2.6
- Bagatellgrenze:**
- 10 000 DM bei Maßnahmen nach Nummer 2.4
- 5 000 DM bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.2, 2.5 und 2.6
- 1 000 DM bei Maßnahmen nach Nummer 2.3
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuß**
- 5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**
- 5.4.1 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Neuartige Waldschäden)**
- Für Wiederaufforstung ... (Nr. 2.1.01)
- Nachbesserung ... (Nr. 2.1.02)
- je ha Kulturfläche bzw. reduzierte Nachbesserungsfläche
- bei Pflanzung von**
- | | |
|--|--------------|
| 5.4.1.01 Traubeneiche (mindestens 8000 Stck/ha) | 13 700 DM/ha |
| 5.4.1.02 Stieleiche (mindestens 5000 Stck/ha) | 8 300 DM/ha |
| 5.4.1.03 Roteiche (mindestens 5000 Stck/ha) | |
| Hainbuche (mindestens 5000 Stck/ha) | 7 800 DM/ha |
| 5.4.1.04 Rotbuche (mindestens 8000 Stck/ha) | 11 400 DM/ha |
| 5.4.1.05 Roterle (mindestens 2500 Stck/ha) | |
| Schwarzpappel/Baumweide mit Füllholz (mindestens 100 Stck/ha Pappel/Baumweide - 1000 Stck/ha Füllholz) | 2 000 DM/ha |
| 5.4.1.06 Balsam-, Graupappel, Aspe (mindestens 300 Stck/ha) | 3 300 DM/ha |
| 5.4.1.07 sonstigem Laubholz (mindestens 3000 Stck/ha) | 5 000 DM/ha |
| 5.4.1.08 Waldkiefer (pin. silv.) (mindestens 10000 Stck/ha) | 4 900 DM/ha |

5.4.1.09 sonstigen Kiefernarten (mindestens 3500 Stck/ha)	2 400 DM/ha
5.4.1.10 Fichte (alle picea-Arten) (mindestens 3000 Stck/ha)	1 200 DM/ha
5.4.1.11 sonstigen Nadelhölzern (mindestens 2000 Stck/ha)	2 500 DM/ha

bei Saat von

5.4.1.12 Stiel-, Trauben- und Roteiche (mindestens 200 kg/ha)	8 000 DM/ha
5.4.1.13 Rotbuche (mindestens 100 kg/ha)	11 500 DM/ha

Werden in einer Mischkultur verschiedene, vorstehend unterschiedlichen Gruppen zugeordnete Baumarten gepflanzt, gilt folgendes:

werden Baumarten mit bis zu 20% der Gesamtpflanzenzahl der Hauptbaumart beigemischt, ist für die gesamte Fläche der Förderungssatz der Hauptbaumart anzuwenden,

werden dagegen Baumarten mit mehr als 20% der Gesamtpflanzenzahl der Hauptbaumart beigemischt, sind für jede Baumartengruppe die anteiligen, reduzierten Kulturflächen der Förderung zugrunde zu legen.

für Gatterbau ... (Nr. 2.1.03)

5.4.1.14 Rot-/Rehwildzaun	4,50 DM/lfdm
5.4.1.15 Kaninchenzaun	3,00 DM/lfdm

5.4.1.16 für Jungwuchspflege ... (Nr. 2.1.04)	200 DM/ha
--	-----------

für erstmalige Bestandespflege (Nr. 2.1.05) bei

5.4.1.17 Fichte und Douglasie	350 DM/ha
5.4.1.18 Laubholz	350 DM/ha
5.4.1.19 Kiefer und Lärche	500 DM/ha

Erfolgt die erstmalige Bestandespflege bei Nadelholz bis zum Bestandesalter 20 Jahre, bei Laubholz bis zum Bestandesalter 30 Jahre, erhöht sich der Festbetrag auf

5.4.1.20 bei Fichte und Douglasie	450 DM/ha
5.4.1.21 bei Laubholz	450 DM/ha
5.4.1.22 bei Kiefer und Lärche	600 DM/ha

Für die zweite Bestandespflege (Nr. 2.1.06) bei

5.4.1.23 Fichte und Douglasie	250 DM/ha
5.4.1.24 Laubholz	250 DM/ha
5.4.1.25 Kiefer und Lärche	350 DM/ha

für Kompensationsdüngung (Nr. 2.1.07)

5.4.1.26 bei Hubschrauberausbringung von granulierten Düngemitteln	185 DM/t
5.4.1.27 bei anderen Ausbringungsverfahren von granulierten Düngemitteln	100 DM/t
5.4.1.28 bei Hubschrauberausbringung von nicht granulierten Düngemitteln	110 DM/t
5.4.1.29 bei anderen Ausbringungsverfahren von nicht granulierten Düngemitteln	70 DM/t

für Voranbau ... (Nr. 2.1.08)

Nachbesserung ... (Nr. 2.1.09)

5.4.1.30 bei Pflanzung von Laubholz (ggf. mit einer Beimischung von höchstens 20 v. H. Nadelhölzern) bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)	
5.4.1.31 bei Pflanzung von Nadelholz bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)	
5.4.1.32 für Einzelschutz ... (Nr. 2.1.10) bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)	
5.4.1.33 für Waldschutz ... (Nr. 2.1.11) bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)	

5.4.2 bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 (waldbauliche Maßnahmen)

für Erstaufforstung ... (Nr. 2.2.01)

Umwandlung ... (Nr. 2.2.02)

Wiederaufforstung ... (Nr. 2.2.03)

Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen ... (Nr. 2.2.04)

Wiederaufforstung mit Schwarzkiefer ... (Nr. 2.2.05)

Feldgehölze ... (Nr. 2.2.06)

Nachbesserung ... (Nr. 2.2.07)

je ha Kulturfläche bzw. reduzierte Nachbesserungsfläche.

bei Pflanzung von

5.4.2.01 Traubeneiche (mindestens 8000 Stck/ha)	13 700 DM/ha
5.4.2.02 Stieleiche (mindestens 5000 Stck/ha)	8 300 DM/ha
5.4.2.03 Roteiche (mindestens 5000 Stck/ha) Hainbuche (mindestens 5000 Stck/ha)	7 800 DM/ha
5.4.2.04 Rotbuche (mindestens 8000 Stck/ha)	11 400 DM/ha
5.4.2.05 Roterle (mindestens 2500 Stck/ha) Schwarzpappel/Baumweide mit Füllholz (mindestens 100 Stck/ha Pappel/Baumweide – 1000 Stck/ha Füllholz)	2 000 DM/ha
5.4.2.06 Balsam-, Graupappel, Aspe (mindestens 300 Stck/ha)	3 300 DM/ha
5.4.2.07 sonstigem Laubholz (mindestens 3000 Stck/ha)	5 000 DM/ha
5.4.2.08 Waldkiefer (pin. silv.) (mindestens 10000 Stck/ha)	4 900 DM/ha
5.4.2.09 sonstigen Kiefernarten (mindestens 3500 Stck/ha)	2 400 DM/ha
5.4.2.10 Fichte (alle picea-Arten) (mindestens 3000 Stck/ha)	1 200 DM/ha
5.4.2.11 sonstigen Nadelhölzern (mindestens 2000 Stck/ha)	2 500 DM/ha

bei Saat von

5.4.2.12 Stiel-, Trauben- und Roteiche (mindestens 200 kg/ha)	8 000 DM/ha
5.4.2.13 Rotbuche (mindestens 100 kg/ha)	11 500 DM/ha

Werden in einer Mischkultur verschiedene, vorstehend unterschiedlichen Gruppen zugeordnete Baumarten gepflanzt, gilt folgendes:

werden Baumarten mit bis zu 20% der Gesamtpflanzenzahl der Hauptbaumart beigemischt, ist für die gesamte Fläche der Förderungssatz der Hauptbaumart anzuwenden,

werden dagegen Baumarten mit mehr als 20% der Gesamtpflanzenzahl der Hauptbaumart beigemischt, sind für jede Baumartengruppe die anteiligen, reduzierten Kulturflächen der Förderung zugrunde zu legen.

für Gatterbau ... (Nr. 2.2.08)

5.4.2.14 Rot-/Rehwildzaun	4,50 DM/lfdm
5.4.2.15 Kaninchenzaun	3,00 DM/lfdm

5.4.2.16 für Jungwuchspflege ... (Nr. 2.2.09)	200 DM/ha
--	-----------

für erstmalige Bestandespflege (Nr. 2.2.10) bei

5.4.2.17 Fichte und Douglasie	350 DM/ha
5.4.2.18 Laubholz	350 DM/ha
5.4.2.19 Kiefer und Lärche	500 DM/ha

Erfolgt die erstmalige Bestandespflege bei Nadelholz bis zum Bestandesalter 20 Jahre, bei Laubholz bis zum Bestandesalter 30 Jahre, erhöht sich der Festbetrag auf

5.4.2.20 bei Fichte und Douglasie	450 DM/ha
5.4.2.21 bei Laubholz	450 DM/ha
5.4.2.22 bei Kiefer und Lärche	600 DM/ha

für die zweite Bestandespflege (Nr. 2.2.11) bei

5.4.2.23 Fichte und Douglasie	250 DM/ha
5.4.2.24 Laubholz	250 DM/ha
5.4.2.25 Kiefer und Lärche	350 DM/ha

5.4.2.26 für Schutzpflanzungen ... (Nr. 2.2.12) bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)

5.4.2.27 für Ästung ... (Nr. 2.2.13) bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)

für Voranbau ... (Nr. 2.2.14)

Nachbesserung ... (Nr. 2.2.15)

5.4.2.28 bei Pflanzung von Laubholz (ggf. mit einer Beimischung von höchstens 20 v. H. Nadelhölzern) bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)

5.4.2.29 bei Pflanzung von Nadelholz bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)

5.4.2.30 für Waldschutz ... (Nr. 2.2.16)
Waldrandgestaltung ... (Nr. 2.2.17)
bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)

5.4.2.31 für Einzelschutz ... (Nr. 2.2.18) bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)

5.4.3 bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 (Rückepferde)

5.4.3.1. für die Maßnahme nach Nummer 2.3.1
3,00 DM/Festmeter

5.4.3.2 für die Maßnahme nach Nummer 2.3.2
6,00 DM/Festmeter

5.4.4 bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 (Rundholzabsatz)

5.4.4.1 für Maßnahmen nach Nummer 2.4.1 bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.)

5.4.4.2 für Maßnahmen nach Nummer 2.4.2 bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.), höchstens jedoch 15 DM je Festmeter naßkonservierten Rundholzes während der gesamten Lagerungszeit

5.4.5 bei Maßnahmen nach Nummer 2.5 (Betriebsplanung)

Bei Zuwendungsempfängern

ohne

Betriebsleitungsvertrag mit der Forstbehörde

5.4.5.01 für die Erstellung von Betriebsgutachten 62,- DM/ha
für die Erstellung von Betriebsplänen

5.4.5.02 bei einer Forstbetriebsfläche bis 500 ha 37,- DM/ha

5.4.5.03 bei einer Forstbetriebsfläche über 500 ha 29,- DM/ha

für die Vornahme von Zwischenprüfungen

5.4.5.04 bei einer Forstbetriebsfläche bis 100 ha 29,- DM/ha

5.4.5.05 bei einer Forstbetriebsfläche von 101-500 ha 16,- DM/ha

5.4.5.06 bei einer Forstbetriebsfläche über 500 ha 12,- DM/ha

Bei Zuwendungsempfängern

mit Betriebsleitungsvertrag mit der Forstbehörde

5.4.5.07 für die Erstellung von Betriebsgutachten 78,- DM/ha

für die Erstellung von Betriebsplänen

5.4.5.08 bei einer Forstbetriebsfläche bis 500 ha 47,- DM/ha

5.4.5.09 bei einer Forstbetriebsfläche über 500 ha 36,- DM/ha

für die Vornahme von Zwischenprüfungen

5.4.5.10 bei einer Forstbetriebsfläche bis 100 ha 36,- DM/ha

5.4.5.11 bei einer Forstbetriebsfläche von 101-500 ha 19,- DM/ha

5.4.5.12 bei einer Forstbetriebsfläche über 500 ha 14,- DM/ha

5.4.6 bei Maßnahmen nach Nummer 2.6 (Wegebau)

5.4.6.1 bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne MWSt.); Ausgaben für Grundstücksankäufe, Trassenaufrieb und Wegeschränken zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten

6.1.1 die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre sachgemäß zu unterhalten

6.1.2 bei geförderten Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschuttmittel sowie bei vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist auf Vordruck gemäß Muster der Anlagen 2 oder 3 an die zuständige untere Forstbehörde (Forstamt) zu richten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Forstamt.

Das Forstamt bewilligt die Zuwendung mit Zuwendungsbescheid auf Vordruck gemäß Muster der Anlagen 4 oder 5.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Vor der Auszahlung hat das Forstamt bei Maßnahmen nach Nummer 2.5, die nicht durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (LÖLF) durchgeführt sind, durch diese prüfen und bescheinigen zu lassen, daß die Maßnahme entsprechend der Bewilligung ordnungsgemäß durchgeführt ist.

Abweichungen von der Bewilligung sind besonders festzustellen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger auf Vordruck gemäß Muster der Anlagen 6 oder 7 nachzuweisen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Anlage 2 und

Anlage 4 u.

Anlage 6 und

8 Inkrafttreten

- 8.1 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.
- 8.2 Zum gleichen Zeitpunkt tritt mein RdErl. v. 28. 3. 1983 (SMBI. NW. 79023) außer Kraft.

Die RdErl. v.

- 30. 3. 1983 (Wegebau)
- 14. 3. 1984 (Eindämmung des Waldsterbens)
- 8. 5. 1985 (Rückepferde)
- 10. 5. 1985 (Rundholzabsatz)

wurden bereits mit RdErl. v. 29. 12. 1987 (SMBI. NW. 79023) aufgehoben.

Beschreibung des Immissionsgebietes

Regierungsbezirk Arnsberg

Die kreisfreien Städte

- Bochum
- Dortmund
- Herne
- Hamm

Von der kreisfreien Stadt Hagen das Stadtgebiet Hagen in der Abgrenzung vom 31. 12. 1969 einschließlich der ehemaligen Gemeinde Garenfeld;

der Kreis Unna;

vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte

- Witten
- Gevelsberg
- Hattingen
- Herdecke
- Sprockhövel
- Wetter

Regierungsbezirk Düsseldorf

Die kreisfreien Städte

- Duisburg
- Essen
- Mülheim a. d. Ruhr
- Oberhausen
- Düsseldorf
- Krefeld
- Wuppertal;

vom Kreis Wesel die Städte

- Dinslaken
- Moers;

vom Kreis Neuss die Städte

- Neuss
- Dormagen
- Meerbusch;

vom Kreis Mettmann die Städte

- Heiligenhaus
- Ratingen
- Velbert
- Wülfrath
- Langenfeld
- Monheim;

vom Kreis Wesel die Städte bzw. Gemeinden

- Hünxe
- Voerde (Niederrh.)
- Neunkirchen-Vluyn

- Rheinberg

- Schermbeck

- Wesel (Gebietsteile der Stadt Wesel und Obrighoven-Lackhausen)

Regierungsbezirk Münster

Die kreisfreien Städte

- Bottrop
- Gelsenkirchen;

vom Kreis Recklinghausen die Städte

- Recklinghausen
- Datteln
- Haltern
- Herten
- Marl
- Oer-Erkenschwick
- Waltrop
- Castrop-Rauxel
- Dorsten
- Gladbeck;

vom Kreis Coesfeld die Gemeinden

- Ascheberg (Gebietsteil Herbern)
- Nordkirchen;

vom Kreis Warendorf die Stadt

- Ahlen (mit Ausnahme der Gemarkung Vorhelm);
- die Stadt
- Olfen

Regierungsbezirk Köln

Die kreisfreien Städte

- Köln
- Leverkusen;

vom Kreis Aachen die Städte

- Eschweiler und Stolberg/Rhld.

mit ihren jeweiligen Gebietsteilen in den Grenzen:

Nordgrenze: Autobahn A 4

Ostgrenze: Kreisgrenze Aachen/Düren
von A 4 bis zu K 12 bei Gressenich

Südgrenze: K 12

Westgrenze: Kreisgrenze Stadt Aachen/Kreis Aachen;

vom Erftkreis die Stadt

- Wesseling;

vom Rhein-Sieg-Kreis die Gemeinde

- Niederkassel

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien zur Förderung forstlicher Maßnahmen

im Privatwald ☐im Körperschaftswald ☐

Festbetragsfinanzierung

F

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

1. Antragsteller		
Name, Bezeichnung		
Straße, PLZ, Ort, Landkreis		
Auskunft erteilt: Name, Telefon (Durchwahl)		
Gemeinde	Gemeindekennziffer	
Kreditinstitut	BLZ	Konto-Nummer

2. Maßnahme	
Angesprochener Maßnahmenbereich:	Bezeichnung der Maßnahme:
Eindämmung der Waldschäden ☐	
Waldbauliche Maßnahmen ☐	
Einsatz von Rückepferden ☐	
Mittelfristige Betriebsplanung ☐	
Durchführungszeitraum von/bis:	

3. Beantragte Zuwendung
Zu der vorgenannten Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von _____ DM beantragt.
Die Berechnung der beantragen Zuwendung und die Beschreibung der geplanten Maßnahme ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

4. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (bei Aufforstungsmaßnahmen beginnt das Vorhaben mit der rechtsverbindlichen Pflanzen- oder Materialbestellung).

4.2 (nur bei privaten Einzel-Antragstellern)

er Haupterwerbslandwirt ist

mit ha landwirtschaftlicher Fläche ha Waldfläche

er kein Haupterwerbslandwirt ist

4.3 die Größe seines Gesamtwaldeigentums in Nordrhein-Westfalen (Nicht bei Zusammenschlüssen)

100 ha nicht übersteigt

100 ha, jedoch nicht 300 ha übersteigt

300 ha übersteigt, jedoch der Vergleichswert der forstlichen Nutzung unter 100.000 DM liegt

300 ha übersteigt, der Vergleichswert der forstlichen Nutzung über 100.000 DM liegt,
jedoch die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit unter 3,5 Efm. pro ha liegt

über den vorgenannten Begrenzungen liegt.

4.4 er als Ausgleichsstockgemeinde Bedarfszuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz erhält -
(nur bei Gemeinden)

ja ☐ nein ☐

4.5 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

4.6 ihm bekannt ist, daß seine vorstehenden Erklärungen sowie seine Angaben im Verwendungsnachweis subventions-
erheblich i. S. des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG)
i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom
24. März 1977 (SGV NW 74) sind, d. h., daß er sich bei falschen Angaben des Betruges strafbar macht.

– Erklärung gilt nicht bei Gemeinden (GV) –.

4.7

4.8 Anlagen: Beschreibung der Maßnahmen

Lageplan

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Von der Forstbehörde auszufüllen:

Prüfvermerk (Entbehrlich bei Anträgen von Gemeinden (GV) mit eigenem Forstfachpersonal und bei Maßnahmen der mittelfristigen Betriebsplanung).
Das beantragte Vorhaben zählt zu den zuwendungsfähigen Maßnahmen und wird von mir forstfachlich für notwendig und zweckmäßig gehalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Forstbetriebsbeamten

Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen.

Der Antrag ist geprüft worden. Die Zuwendungsvoraussetzungen liegen vor.

Datum

Bewilligungsbehörde

Forstamt

Waldbesitzer

Jahr Lfd. Nr.

Nur bei Haupterwerbs-
landwirten

Jahr der
NRW Erstbewilligung
0 5

Festbetragsfinanzierung

F

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

nach den Richtlinien zur Förderung forstlicher Maßnahmen

im Privatwald ☐im Körperschaftswald ☐

Anteilfinanzierung

A

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

1. Antragsteller		
Name, Bezeichnung		
Straße, PLZ, Ort, Landkreis		
Auskunft erteilt: Name, Telefon (Durchwahl)		
Gemeinde	Gemeindekennziffer	
Kreditinstitut	BLZ	Konto-Nummer

2. Maßnahme	
Angesprochener Maßnahmenbereich:	Bezeichnung der Maßnahme:
Eindämmung der Waldschäden ☐	
Waldbauliche Maßnahmen ☐	
Rationalisierung Rundholzabs. ☐	
Wegebau ☐	
Zusammenschlüsse ☐	
Durchführungszeitraum von/bis:	

3. Gesamtkosten (ohne Mehrwertsteuer)	
Lt. beil. Kostenvoranschlag/Kostengliederung DM	
Beantragte Zuwendung DM	

F6 31

Bei ☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

Fortsetzung Rückseite

4. Finanzierungsplan			
		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)	
		19	19
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3) ohne Mehrwertsteuer			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Beantragte Zuwendung			

5. Beantragte Förderung je Maßnahme			
Maßnahmen:	Kosten DM	Zuweisung/Zuschuß DM	v. H. d. Kosten
Summe:			

6. Begründung

6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)
Die Beschreibung der geplanten Maßnahmen ergibt sich aus der beigelegten Anlage.

6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

8. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

8.1 er den im Finanzierungsplan ausgewiesenen Eigenanteil erbringen wird, und damit unter Einbeziehung der beantragten Zuwendung die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

8.2 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (bei Aufforstungsmaßnahmen beginnt das Vorhaben mit der rechtsverbindlichen Pflanzen- oder Materialbestellung).

8.3 (nur bei privaten Einzel-Antragstellern)

er Haupterwerbslandwirt ist ☐mit ha landwirtschaftlicher Fläche ha Waldflächeer kein Haupterwerbslandwirt ist ☐

8.4 die Größe seines Gesamtwaldeigentums in Nordrhein-Westfalen (Nicht bei Zusammenschlüssen)

100 ha nicht übersteigt ☐100 ha, jedoch nicht 300 ha übersteigt ☐300 ha übersteigt, jedoch der Vergleichswert der forstlichen Nutzung unter 100.000 DM liegt ☐300 ha übersteigt, der Vergleichswert der forstlichen Nutzung über 100.000 DM liegt,
jedoch die objektive jährliche Nutzungsmöglichkeit unter 3,5 Efm. pro ha liegt ☐über den vorgenannten Begrenzungen liegt. ☐8.5 er als Ausgleichsstockgemeinde Bedarfszuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz erhält -
(nur bei Gemeinden)ja ☐nein ☐

8.6 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

8.7 ihm bekannt ist, daß seine vorstehenden Erklärungen sowie seine Angaben im Verwendungsnachweis subventions-
erheblich i. S. des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG)
i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom
24. März 1977 (SGV NW 74) sind, d. h., daß er sich bei falschen Angaben des Betruges strafbar macht.

- Erklärung gilt nicht bei Gemeinden (GV) -

8.8

8.9 Anlagen: Beschreibung der Maßnahmen ☐Lageplan ☐Kostenvoranschlag ☐

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Von der Forstbehörde auszufüllen:

Prüfvermerk (Entbehrlich bei Anträgen von Gemeinden (GV) mit eigenem Forstfachpersonal und bei Maßnahmen der mittelfristigen Betriebsplanung).

Das beantragte Vorhaben zählt zu den zuwendungsfähigen Maßnahmen und wird von mir forstfachlich für notwendig und zweckmäßig gehalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Forstbetriebsbeamten

Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen.

Der Antrag ist geprüft worden. Die Zuwendungsvoraussetzungen liegen vor.

Datum

Bewilligungsbehörde

Forstamt

Waldbesitzer

Jahr Lfd. Nr.

Nur bei Haupterwerbs-
landwirtenJahr der
NRW Erstbewilligung 0 5

Anteilfinanzierung

A

FO 32

Bei ☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Festbetragsfinanzierung

F

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

(Bewilligungsbehörde)

Ort, Datum

Telefon:

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW
hier: Zuwendungen für forstliche Maßnahmen

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
- ANBest-P -/an Gemeinden - ANBest-G

Beschreibung der Maßnahmen

Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ DM

(in Buchstaben: _____ Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Die Beschreibung der Maßnahme ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß/Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

(Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen _____ DM

Verpflichtungsermächtigungen _____ DM

davon 19 _____ DM

19 _____ DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel

an Gemeinden (GV) aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G _____

an sonstige Zuwendungsempfänger nach beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme _____

ausgezahlt. (Angemessene Abschlagszahlungen sind zulässig.)

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Die Nummern der

ANBest-P 1.2/1.3/1.4/2/4/5.11/5.14/5.15/5.2/6.9/8.31/8.5

ANBest-G 1.2/1.3/2/4/5.11/5.15/5.2/6/7.6

finden keine Anwendung.

Sie sind verpflichtet

- die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre sachgemäß zu unterhalten
- bei geförderten waldbaulichen Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschuttmittel sowie zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden
- für eine geförderte Aufforstung eine Waldbrandversicherung spätestens bis zum 1. März abzuschließen (gilt nicht für Gemeinden, GV).

Unterschrift _____

Forstamt

Nur bei Haupterwerbs-
landwirten

Waldbesitzer

Jahr der
NRW Erstbewilligung

0 5

Jahr Lfd. Nr.

Festbetragsfinanzierung

F

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Anteifinanzierung

A

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

(Bewilligungsbehörde)

Ort, Datum

Telefon:

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW
hier: Zuwendungen für forstliche Maßnahmen

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
- ANBest-P - /an Gemeinden - ANBest-G

Beschreibung der Maßnahmen

Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von _____ DM

(in Buchstaben: _____ Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Die Beschreibung der Maßnahme ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteifinanzierung in Höhe von _____ v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungs-
betrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ohne Mehrwertsteuer in Höhe von _____ DM als
Zuschuß/Zuweisung gewährt.

F 0 5

Bei ☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

Fortsetzung Rückseite

4. Ermittlung der Zuwendung

(Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen _____ DM

Verpflichtungsermächtigungen _____ DM

davon 19 _____ DM

19 _____ DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel

an Gemeinden (GV) aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G ☐

an sonstige Zuwendungsempfänger nach beanstandungsfreier Abnahme der Maßnahme ☐

ausgezahlt. (Angemessene Abschlagszahlungen sind zulässig.)

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P/ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Die Nummern der

ANBest-P 1.2, Satz 1/4.2/5.14/5.15/5.2/6.9/8.31/8.5

ANBest-G 5.2/6/7.6

finden keine Anwendung.

Sie sind verpflichtet

- die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre sachgemäß zu unterhalten
- bei geförderten waldbaulichen Maßnahmen keine Herbizide und keine lindanhaltigen Forstschutzmittel sowie zu vorbeugenden Waldschutzmaßnahmen nur von der Biologischen Bundesanstalt zugelassene Mittel einzusetzen und diese Mittel nach anerkannten Verfahren in notwendiger Aufwandmenge zu verwenden
- für eine geförderte Aufforstung eine Waldbrandversicherung spätestens bis zum 1. März abzuschließen (gilt nicht für Gemeinden, GV).

Unterschrift _____

Forstamt

Waldbesitzer

Jahr Lfd. Nr.

Nur bei Haupterwerbs-
landwirten

Jahr der
NRW Erstbewilligung

0 5 _____

Anteilfinanzierung

A

Verwendungsnachweis**Festbetragsfinanzierung****F**

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

(Zuwendungsempfänger)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW für forstliche Maßnahmen:

Durch Zuwendungsbescheid der unteren Forstbehörde _____

vom _____ Az. _____ wurden zur Finanzierung der o. a.

Maßnahmen insgesamt: _____ DM bewilligt.

Es wurden ausgezahlt: _____ DM

Sachbericht

Art, Ort und Umfang der durchgeführten Maßnahme ergeben sich aus der beigelegten Anlage zu diesem Verwendungsnachweis.

Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.

die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und daß die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Von der Forstbehörde auszufüllen

Forstamt

|_|_|_|_|_|_|_|

Waldbesitzer

|_|_|_|_|_|_|_|

Jahr Lfd. Nr.

|_|_|_|_|_|_|_|

Nur bei Haupterwerbs-
landwirtenJahr der
NRW Erstbewilligung

| 0 5 |_|_|_|_|

Festbetragsfinanzierung**F**

Verwendungsnachweis

Anteilfinanzierung

A

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

(Zuwendungsempfänger)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW für forstliche Maßnahmen;

Durch Zuwendungsbescheid der unteren Forstbehörde _____

vom _____ Az. _____ wurden zur Finanzierung der o. a.

Maßnahme insgesamt: _____ DM bewilligt.

Es wurden ausgezahlt: _____ DM

Sachbericht

Art, Ort und Umfang der durchgeführten Maßnahme ergeben sich aus der beigefügten Anlage zu diesem Verwendungsnachweis.

Zahlenmäßiger Nachweis**Einnahmen**

	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v. H.	DM	v. H.
Eigenanteil				
Zuwendung des Landes				
insgesamt		100		100

Ausgaben

Ausgabengliederung	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
	DM	DM	DM	DM

Ist-Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig		Ist-Ergebnis lt. Abrechnung	
	DM		DM	
Ausgaben				
Einnahmen				
Mehrausgaben		Minderausgaben		

Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden.

die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Ört, Datum _____ Rechtsverbindliche Unterschrift _____

Von der Forstbehörde auszufüllen Forstamt Waldbesitzer Jahr Lfd. Nr. Nur bei Haupterwerbslandwirten NRW Jahr der Erstbewilligung 0 5			Anteilfinanzierung A
---	--	--	---

F Festbetragsfinanzierung ☐

A Anteilfinanzierung ☐

zum Antrag vom	zum Verwendungsnachweis vom
des Zuwendungsempfängers	
Geplante Maßnahmen (Art, Ort, Umfang)	Durchgeführte Maßnahmen (Art, Ort, Umfang)

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Abnahmebescheinigung des Forstbetriebsbeamten

Bestätigung der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung
und Forstplanung NRW bei Maßnahmen der mittelfristigen Betriebsplanung:

Die Maßnahme ist ordnungsgemäß und im bewilligten Umfang durchgeführt worden.
Gegenüber der Bewilligung haben sich keine - folgende - Abweichungen ergeben:

Ort, Datum

Unterschrift

Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es haben sich keine - folgende - Beanstandungen ergeben:

Ort, Datum

Unterschrift

Von der Forstbehörde auszufüllen

Forstamt

Waldbesitzer

Jahr Lfd. Nr.

Nur bei Haupteinwerbs-
landwirtenJahr der
NRW Erstbewilligung 0 5 **F** Festbetragsfinanzierung**A** Anteilfinanzierung

Hinweise

II.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 3 v. 15. 3. 1988

Teil I – Kultusminister

Amtlicher Teil

Errichtung von Studienseminaren. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 1. 1988	102
Verordnung zur Änderung der Verordnung über schulrechtliche Zuständigkeiten (ZustVOSchulR) vom 17. Januar 1988	103
Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und hochgradig sehbehinderter Schüler (FIBS) an Gymnasien; Aufgaben und Zuständigkeiten. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 2. 1988	103
Richtlinien über die Förderung von Baumaßnahmen für öffentliche Schulen; Änderung. Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 8. 12. 1987	103
AIDS-Aufklärung in den Schulen; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 1. 1988	104
Erweiterungsprüfung für Inhaber schulformbezogener Lehramtsbefähigungen zum Erwerb der zusätzlichen Qualifikation „Ausländerpädagogik einschließlich Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache“. VwVO d. Kultusministers v. 16. 2. 1988	104
Staatliche Lehrerfortbildung in Zusammenarbeit mit weiteren Trägern. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 2. 1988	106
Quantitative Vorgaben und Verfahrensabläufe für Versetzungen von Lehrern und Lehrerinnen im Schuljahr 1988/89. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 12. 1987, geändert durch RdErl. v. 29. 1. 1988	106
Dauer von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung gemäß §§ 78 b und 85 a Landesbeamtengesetz (LBG); Ergänzung. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 2. 1988	107

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers ..	108
Stellenausschreibungen der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH	111
Schulentlastung und Arbeitsausgabe für den Unterricht	111
Straßburg-Preis der Stiftung F.V.S. 1988	111
Schultheater der Länder 1988	111
Bildnerischer Wettbewerb 1988 des Deutschen Leichtathletik-Verbandes	111
Lehrerfortbildung Sport durch den Deutschen Sportlehrerverband – Landesverband Nordrhein-Westfalen – im Jahr 1988	112
Die UdSSR im Schulfernsehen	112
Hilfe für Schulen in afghanischen Flüchtlingslagern	112
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. März 1988	112
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 8. Februar 1988	113
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 12. Februar 1988	113
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	114

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Einführung des Zusatzstudiengangs Organisationspsychologie an der Universität Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 26. 1. 1988	122
Einführung des Diplomstudiengangs Regionalwissenschaften Lateinamerika an der Universität Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 9. 12. 1987	122
Einführung des Diplomstudiengangs Regionalwissenschaften Ostasien (Schwerpunkt China) an der Universität Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 8. 12. 1987	122
Einführung des Deutsch-Französischen Studiengangs Betriebswirtschaft und des Deutsch-Spanischen Studiengangs Betriebswirtschaft im Rahmen des Europäischen Studienprogramms Betriebswirtschaft (ESB) an der Fachhochschule Münster. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 9. 12. 1987	122
Einführung des Studiengangs Freie Kunst an der Kunstakademie Münster. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 11. 12. 1987	122
Einführung der Diplomstudiengänge Chemie, Physik, Mathematik und Biochemie (Hauptstudium) an der Privaten Hochschule Witten/Herdecke. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 1. 1988	122
Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS) für ausländische Studienbewerber an der Universität Düsseldorf vom 10. Februar 1988	122
Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS) für ausländische Studienbewerber an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 8. Februar 1988	124
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Dortmund vom 28. Januar 1988	126

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 3. Februar 1988	130
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 25. Januar 1988	131
Ordnung der Prüfung zum Magister der Rechte der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 10. Februar 1988	131
Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 4. Februar 1988	133
Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 23. November 1987	139
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – VV HNTV –. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 12. 1987	139

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. März 1988	145
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. Februar bis 1. März 1988	145
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 26. Februar 1988	147

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 7 v. 10. 3. 1988**

(Einzelpreis dieser Nummer 11,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
9. 2. 1988		Bekanntmachung Nr. 32 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen	66
9. 2. 1988		Sachregister zu den Bekanntmachungen Nr. 1–31 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften . . .	73

– MBl. NW. 1988 S. 318.

Nr. 8 v. 11. 3. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
804	10. 12. 1987	Bekanntmachung über die Errichtung eines Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten	114
91	1. 2. 1988	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen (Landesstraßenausbaugesetz – LStrAusbauG –)	114
	3. 2. 1988	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1988 . .	115
	11. 2. 1988	Bekanntmachung der Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwerbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1988	120

– MBl. NW. 1988 S. 318.

Nr. 9 v. 16. 3. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2251	19. 2. 1988	Bekanntmachung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Nutzung Offener Kanäle in Kabelanlagen	121

– MBl. NW. 1988 S. 318.

Einzelpreis dieser Nummer 15,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1**Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers:** A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1**Druck:** TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569